

Förderung von regionalen Netzwerken

nach § 45e SGB XI

Um die Versorgung und Unterstützung pflegebedürftiger Menschen sowie ihrer Angehörigen nachhaltig zu verbessern, braucht es neue Ideen, starke Netzwerke und passende Finanzierungsmöglichkeiten. Die Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken kann durch die Pflegekassen gezielt gefördert werden. Die gesetzliche Grundlage bildet seit 01.01.2026 der **§ 45e SGB XI**, vormals §45c Abs. 9 SGBXI.

Der GKV-Spitzenverband sowie der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. hat Empfehlungen¹ veröffentlicht, die die Voraussetzungen, Ziele, Dauer und Inhalte der Förderung erläutern. **Aufgrund der Gesetzesänderung seit 01.01.2026 im Rahmen des Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege, befinden sich die Empfehlungen gerade in der Überarbeitung. Das vorliegende Infoblatt bezieht sich auf die Neuregelungen im §45e SGB XI und bewährten Strukturen.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist im folgenden Text mit Landkreis auch die kreisfreie Stadt gemeint.

Das Wichtigste zur Förderung nach § 45e SGB XI im Überblick

Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Bessere Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen • Stärkung der Prävention • Strukturierte Zusammenarbeit zentraler Akteure
Kriterien für Förderfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • freiwilliger Zusammenschluss • formal organisiert durch eine Vereinbarung wie eine Kooperationsvereinbarung • Offenheit für alle Akteure, die an der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen, deren An- und Zugehörigen beteiligt sind • auch Betroffene, Selbsthilfegruppen, die Kommune und ehrenamtlich Tätige
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Netzwerk tritt als Antragsteller auf, vertreten durch eine rechtlich verantwortliche Person oder Organisation (z. B. Verein, eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person), die die Koordination übernimmt und die Fördermittel beantragt. • Sofern eine Beteiligung des Landkreises am Netzwerk besteht, kann der jeweilige Landkreis/Pflegestützpunkt selbst einen Antrag auf eine Förderung eines Netzwerkes gemäß § 45e SGB XI stellen.

¹ Vgl. Empfehlungen: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/rahmenvertraege_richtlinien_und_bundesempfehlungen/2022_01_28_Pflege_Empfehlungen_45c_Abs_7_SGB_XI.pdf



	<ul style="list-style-type: none"> • Soll die Förderung im laufenden Kalenderjahr beginnen, ist die Förderung spätestens bis zum 15. August des laufenden Kalenderjahres zu beantragen. • Die Anträge auf Netzwerkförderung können ab dem 1. Oktober eines Kalenderjahres für das folgende Jahr bzw. vorzugsweise für die nächsten drei folgenden Jahre gestellt werden.
Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • netzwerkbedingte Personal- und Sachkosten • je Landkreis unter 500.000 Einwohnende können zwei regionale Netzwerke nach §45e SGB XI gefördert werden
Fördersumme	<ul style="list-style-type: none"> • 30 000€ pro Kalenderjahr / pro Netzwerk / pro Landkreis • zusätzliche Förderung durch den Landkreis ist möglich, nicht Voraussetzung • Verwendungsnachweis bis 31. März des Folgejahres an den Landesverband der Pflegekassen
Erforderliche Unterlagen	<p><u>Förderantrag</u> mit Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzkonzept (max. 2 Seiten): = gemeinsames Selbstverständnis mit Zielen, Wirkung auf die Versorgungslandschaft, Handlungsbedarf, Maßnahmen und Methoden • Ziele-Maßnahmen-Tabelle • <u>Finanzplanung</u> • Kooperationsvereinbarung: = Grundlagen der Zusammenarbeit mit Zielen, Inhalten, Durchführung der Netzwerkarbeit, Rollen, Zuständigkeiten, Finanzierung, Nachweis über ein Qualitätsmanagement • Stellungnahme des Landkreises • Mitgliederliste • Angaben der Bankverbindung des Netzwerkes
Förderdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Gelder können mit einer Stellungnahme des Landkreises beantragt werden • Die Förderung kann mindestens ein bis maximal drei Kalenderjahre beantragt werden • neue Netzwerke sollen für 3 Jahre gefördert werden • wiederholte Förderung nach erneuter Antragstellung möglich

Wie läuft die Antragsstellung ab?



Die notwendigen Unterlagen werden durch die AOK bereitgestellt und sind abrufbar unter:
<https://www.aok.de/gp/ambulante-pflege/netzwerkfoerderung>

Hinweis:

Das Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege ist im Januar 2026 in Kraft getreten. Mit ihm wurde § 45e SGB XI neu eingeführt. Die auf diesem Infoblatt genannten Verlinkungen und Formulare der AOK Nordost bzw. des GKV-Spitzenverbandes beziehen sich derzeit noch teilweise auf die bisherige Rechtsgrundlage (§ 45c Abs. 9 SGB XI). Die formale Umstellung der Unterlagen auf § 45e SGB XI erfolgt schrittweise. Bis dahin behalten die angegebenen Verlinkungen und Formulare weiterhin ihre Gültigkeit für die Antragstellung.

Beachten Sie die Einstellung der Region AOK Nordost Brandenburg

 Informationen für: **AOK Nordost Brandenburg**

[AOK/Region ändern](#) 

[Antrag auf Förderung von Netzwerken nach § 45c Abs. 9 SGB XI](#)

[Ausgaben- und Finanzierungsplan](#)

Den Antrag auf Förderung senden Sie an die Pflegekasse. Im Land Brandenburg hat die **AOK Nordost**² eine gesonderte Emailadresse dafür eingerichtet (netzwerkfoerderung@nordost.aok.de).

Daraufhin prüft die Pflegekasse die Förderfähigkeit des regionalen Netzwerkes nach §45e SGB XI auf Grundlage des eingereichten Antragskonzeptes und übermittelt einen Vorschlag zur Förderung an den Landesverband der Pflegekassen und den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V..

Die Verbände entscheiden unter Beteiligung des jeweiligen Landkreises, in dem das regionale Netzwerk ansässig ist, innerhalb von drei Monaten über die Förderung. Daraufhin teilen sie die Entscheidung sowie die Förderhöhe Ihnen, der antragsstellenden Pflegekasse und dem Landkreis mit.

Die Verbände leiten die Entscheidung und Höhe der bewilligten Mittel ebenso an das Bundesversicherungsamt weiter. Das Bundesversicherungsamt veranlasst die Auszahlung der Fördermittel und informiert die zuständige oberste Landesbehörde.

Vertiefende Fragestellungen zur Förderung nach § 45e SGB XI

Welche weiteren Möglichkeiten und Grenzen hat die Förderung?

Die Fördersummen können innerhalb des Landkreises nicht zusammengelegt werden. Eine zusätzliche Förderung des Netzwerkes durch den Landkreis ist möglich, keine Voraussetzung. Die zusätzliche Förderung wird nicht auf die Fördersumme angerechnet.

² <https://www.aok.de/gp/ambulante-pflege/netzwerkfoerderung>



Netzwerke können auch kreisübergreifend gefördert werden und dementsprechend die Fördermittel der beteiligten Landkreise addiert werden.

Was passiert bei Anträgen mehrerer Netzwerke nach §45e SGB XI im Landkreis?

Der Landesverband der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. entscheiden einvernehmlich und unter Beteiligung des jeweiligen Landkreises über die Förderung, wenn Anträge von mehreren Netzwerken im Landkreis eingegangen sind.

Wo gibt es weitere Informationen?

- Wenn Sie gerade dabei sind, ein regionales Netzwerk neu zu gründen, empfehlen wir Ihnen die Broschüre „Aufbau regionaler Netzwerke im Land Brandenburg“. Sie steht [hier zum Download](#) zur Verfügung.
- Webseite mit Informationen, Checklisten und einen „Werkzeugkasten“ für Netzwerkarbeit: <https://demenznetzwerke.de/start/netzwerk-aufbauen/netzwerkstrukturen/standardisierung-formalisierung/>
- Das Pflegenetzwerk Deutschland: <https://pflegenetzwerk-deutschland.de/>
- Poster des Pflegenetzwerks Deutschland zur Gründung regionaler Netzwerke nach §45c Abs. 9 SGB XI: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Datien/5_Publikationen/Pflege/Flyer_Poster_etc/BMG_PND_Posterflyer_regionale-Netzwerke_barrierefrei.pdf
- Netzwerkstelle Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz - Wegweiser Netzwerkarbeit: <https://www.netzwerkstelle-demenz.de/wegweiser-netzarbeit>
- INQA Netzwerk Büro: Leitfaden [Evaluation in Netzwerken](#)

Das Team der Fachstelle unterstützt Sie gern beim Aufbau, der Antragsstellung und beantwortet weiteren Fragen rund um die Pflegenetzwerkarbeit.

Impressum

Hrsg.: Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ)

Behlertstraße 3a, Haus K3 | 14467 Potsdam

Web: www.fapiq-brandenburg.de | Redaktion: Katharina Wiegmann (V.i.S.d.P.),
Andrea Kaufmann

